



# Inhalt

3		─────────────────────────────────────
4	_	——→ Antragsverfahren für Solaranlage
5		Der "Regelfall"
8		Ablauf eines Regelfalles
9		─────────────────────────────────────
10		Ablauf eines komplexen Falles
12		Denkmalverträglichkeit bei "komplexen Fällen" hersteller
13		——→ Denkmalfachliche Grundlagen
13		─────────────────────────────────────
14	_	—— Gesetzliche Grundlagen
14	_	Hamburgisches Denkmalschutzgesetz
14	_	Hamburgisches Klimaschutzgesetz
15		→ Nationale Gesetzeslage Deutschland
16		Rechtlicher Hinweis

# Vorwort

den Erhalt unseres Natur- und Kulturerbes. Flutkatastrophen und Hitzesommer als Folgen des Klimawandels wirken sich ganz direkt auch auf das baukulturelle Erbe und historische Gartenanlagen aus.

Das Denkmalschutzamt der Freien und Hansestadt Hamburg unterstützt den Einsatz von erneuerbaren Energien im Denkmalbestand, weil diese einen wesentlichen Beitrag für den Klimaschutz und damit auch den Kulturgüterschutz leisten. Dabei achten wir gemäß unserem gesetzlichen Auftrag darauf, dass Klimaschutz und Denkmalschutz mit Rücksicht auf die wertvollen Bau- und Gartendenkmäler, Stadtbilder und Kulturlandschaften verbunden werden.

Hamburg hat einen Bestand von etwa 12.300 Kulturdenkmälern, das sind rund 3% des Baubestandes. Diese sorgen für das unverwechselbare Gesicht der Stadt und tragen wesentlich zu ihrer hohen Attraktivität bei. Durch einen verantwortungsvollen Umgang bleiben diese kulturellen Ressourcen auch für nachfolgende Generationen erhalten.

Die vorliegende Praxishilfe soll Ihnen bei der denkmalverträglichen Planung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ("EE-Anlagen") und deren Genehmigung helfen. Ziel ist ein einfaches Antragsverfahren, weshalb wir zwischen Regelfällen und komplexen Fällen differenzieren. Bei der Frage, wie EE-Anlagen im Denkmalbestand installiert werden können, wägen die Denkmalschützerinnen und Denkmalschützer die jeweilige geschichtliche, künstlerische und wissenschaftliche Bedeutung und die Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes mit anderen relevanten Interessen, wie etwa einer zukunftssicheren Energieversorgung, ab. Wir geben konkrete Hinweise zur Installation von Solaranlagen (Solarthermie-Anlagen und Photovoltaik-Anlagen), mit denen viele einen wichtigen Beitrag zum Kilmaschutz leisten wollen. Geplant ist, die vorliegende Praxishilfe zukünftig um Hilfestellungen zu weiteren EE-Anlagen wie z.B. Wärmepumpen zu erweitern.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist nur ein möglicher Beitrag zum Klimaschutz. Die Denkmalpflege verfügt über ein breites Spektrum an Lösungen zum wirksamen Klimaschutz im Baubestand. Mit überschaubaren Eingriffen kann die Nutzungsdauer von Gebäuden gezielt verlängert und die Energiebilanz grundlegend verbessert werden. Greifen Sie gerne auf unsere umfassende Expertise zurück - und schauen Sie dazu zum Beispiel auch in die Broschüre Denkmalschutz ist Klimaschutz – Deutsch: VDL – Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (vdl-denkmalpflege.de) und auf die Homepage der Deutschen Stiftung Denkmalschutz – Solaranlagen auf Denkmalen.

Wir beraten Sie gern dabei, für Ihr Denkmal eine gute Lösung zu finden.

Alle Informationen und den Kontakt zum Denkmalschutzamt finden Sie unter:

www.denkmalschutzamt.hamburg.de

Dr. Anna Joss, Leitung Denkmalschutzamt der Freien und Hansestadt Hamburg Hamburg, März 2023

# Antragsverfahren für Solaranlagen

Der Bau einer Solaranlage auf einem Denkmal oder in seiner Umgebung ist in der weit überwiegenden Zahl der Fälle genehmigungsfähig. Dieser Leitfaden bezieht sich auf alle Typen von Solaranlagen – also Photovoltaik (PV)- und Solarthermieanlagen – sowie auf Möglichkeiten, sie anzubringen, also auf Dächern, an Fassaden sowie ggf. Balkonen oder als einzelnstehende technische Anlage, beispielsweise im Garten. Wir unterstützen Sie bei der denkmalrechtlichen Genehmigung, für die bestimmte Rahmenbedingungen gelten.

Das Denkmalschutzamt kann "Regelfälle" standardisiert und beschleunigt prüfen, bearbeiten und in der Regel genehmigen, wenn die entsprechenden Unterlagen vorliegen. Im Hamburger Denkmalbestand gibt es eine ganze Reihe von ähnlichen und damit vergleichbaren baulichen Elementen, etwa bestimmte Dachtypen, die die Errichtung einer EE-Anlage regelhaft ermöglichen.

Die übrigen Fälle, also "komplexe Fälle" erfordern eine genauere Prüfung und Abwägung, da es um denkmalfachlich besonders sensible Objekte geht. !!

! Diese Broschüre bezieht sich nur auf denkmalrechtliche Antrags- und Genehmigungsverfahren. Bitte beachten Sie, dass eine EE-Anlage den bauordnungsrechtlichen Anforderungen (bspw. zum Brandschutz) genügen muss. Nähere Informationen zur Hamburger Bauordnung (HBauO) finden Sie auf der Homepage der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen.

! ! "Regelfälle" und "Komplexe Fälle" sind keine Rechtsbegriffe, sondern eine denkmalfachlich abgestützte Kategorisierung für die Wahl der Verfahren.

## Der "Regelfall"

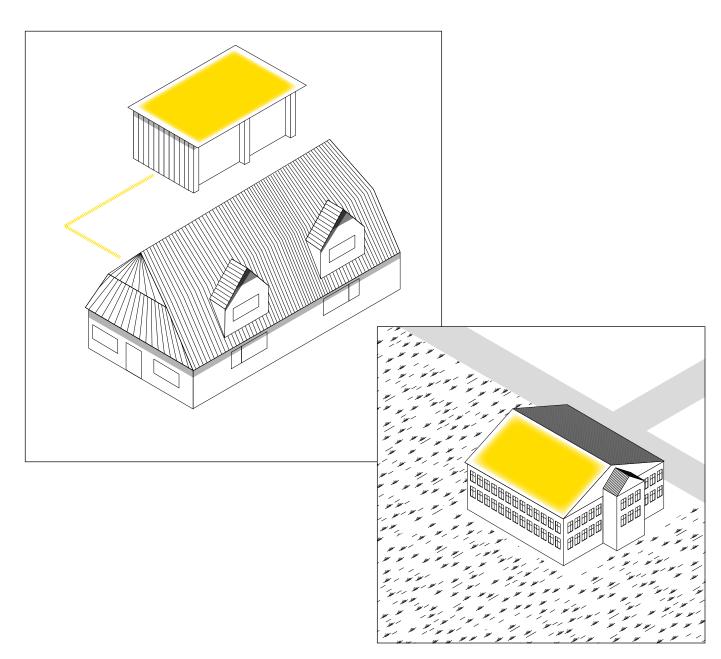
Als Regelfall werden EE-Anlagen gesehen, die meist regelhaft denkmalrechtlich genehmigt werden können.

#### CHECKLISTE:

#### Ein Regelfall liegt vor, wenn

- ☐ die EE-Anlage auf oder an Nebengebäuden ohne Denkmalwert, auf Neubauten und auf Frei- und Gartenflächen ohne Denkmalwert sowie auf nicht-denkmalwerten Gemeinschaftsanlagen wie beispielsweise überdachten Fahrradabstellplätzen, Garagen etc. installiert werden soll.
- ☐ **oder** die Anlage vom öffentlichen Raum nicht einsehbar ist

☐ für die Installation der Anlage nicht oder nur unwesentlich in die denkmalwerte Substanz eingegriffen wird. Ein wesentlicher Eingriff in die denkmalwerte Substanz wäre beispielweise, wenn originale Dachstühle, Dachdeckungen oder andere Konstruktionen vorhanden sind, die durch die Installation der Anlage stark verändert werden müssten oder Anlagen an einer Fassade angebracht werden, die durch die Installation der Anlage stark verändert wird.

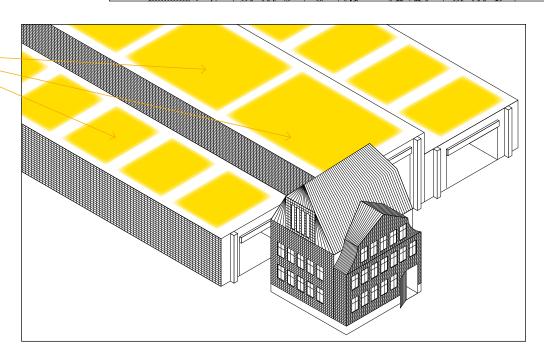


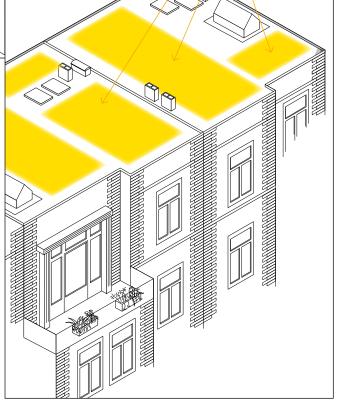
Hier einige Beispiele für Hamburger Dachtypen und Gebäudekonstellationen, die sich als Regelfälle klassifizieren lassen:

> Das typische Dach auf Hamburger Altbauten in städtischen Quartieren ("Nasendach") auf Wohnetagenhäusern oder Reihenhausvillen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts.

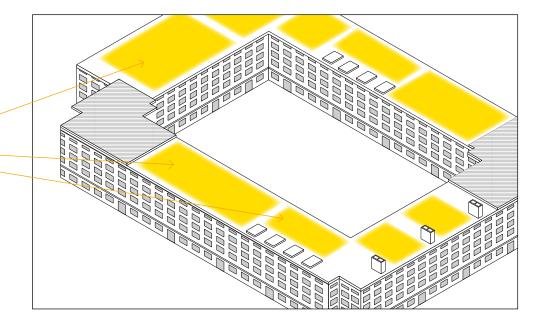
Flachdächer mit Attika, (leicht erhöhter Dachrand) z.B. auf Reihenhaussiedlungen, Siedlungsbauten, Bungalows oder Büround Schulgebäuden.

Industrie- oder Lagerbauten mit flachen oder flachgeneigten Dachformen.

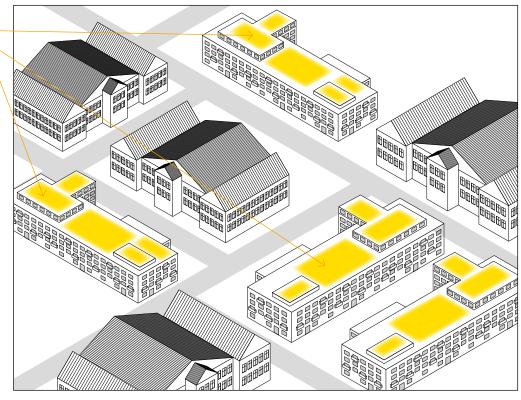




Flachdächer ohne Attika oder flachgeneigte Dächer.



Neubauten (ohne eigenen Denkmalwert), die in denkmalgeschützten Ensembles (d.h. mehreren zusammengehörigen Gebäuden) gebaut wurden.



Bei der Gestaltung einer Solaranlage auf einem Regelfall-Dach ist darauf zu achten, dass diese

→ einen Abstand von 1,25 m vom Dachrand einhält!, und

ightarrow ihr Neigungswinkel höchstens so weit aufgestellt ist, dass sie von der gegenüberliegenden Straßenseite aus nicht sichtbar ist bzw. nicht höher als die Attika ist, bzw.

 $\rightarrow$  auf flachgeneigten Dächern parallel oder leichtaufgestellt (um max. 20cm) errichtet wird.

Weitere Gestaltungshinweise gibt es beim "Regelfall" nicht zu beachten.

> ! Bitte beachten Sie ggf. geltende weitere Abstandsregeln bspw. durch die HBauO.

# Im Regelfall läuft der Antrags- und Genehmigungsprozess folgendermaßen ab:

#### 1. schritt: Abklärung

Klären Sie zuerst die Fragen: Ist Ihr Dach für eine EE-Anlage geeignet? Wenn ja, welcher Anlagentyp (PV und/oder Solarthermie) ist geeignet? Welche Größe und Ausrichtung wären technisch möglich?

Dabei hilft ein Blick in den Hamburger Solaratlas:

Der Hamburger Solaratlas |
Solardach checken | Hamburg
Energie

! Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist derzeit noch schriftlich an das Denkmalschutzamt Hamburg zu richten.

#### → 2. schritt: Antrag, Prüfung, Genehmigung

Damit das Denkmalschutzamt den Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung bearbeiten und das Vorhaben beurteilen kann, sind folgende Unterlagen regelmäßig erforderlich!

- Schriftlicher Antrag (Formular per Download verfügbar)
- ☐ Kurze **Bestandsbeschreibung** im Bereich der geplanten Maßnahme mit Angaben zur Konstruktion, Material und Ausstattung (die Beschreibung des Daches oder der Fassade und seiner/ihrer Konstruktion)
- ☐ Fotos des Baudenkmals: aktuell, aussagekräftig und zuordnungsfähig (bspw. das Gebäude als Ganzes und aus dem Straßenraum heraus, Ausschnitte der betroffenen Bereiche)
- ☐ **Umbaupläne / Anbaupläne** (Maßstab 1:100, Abbruch=gelb; Neubau=rot):
  - Plan Dachaufsicht (Maßstab 1:100)

- Ansichten (Maßstab 1:100) und/oder Fotos der betreffenden Gebäudeansichten mit Darstellung und Vermaßung der geplanten EE-Module
- Angaben zu und ggf. Darstellung von erforderlichen Installationen

Ggf. müssen Lageplan, Vollmachten, Bestandspläne und Bau- und Maßnahmenbeschreibung nachgereicht werden.

Das Denkmalschutzamt prüft Ihren Antrag nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Eine Rückmeldung wird nach 4 Wochen angestrebt.

3. schritt: Umsetzung

Die Maßnahme darf umgesetzt werden, sobald eine denkmalrechtliche Genehmigung vorliegt.

#### 9

#### Der "komplexe Fall"

Quartiere oder Sichtachsen).

Als komplexe Fälle werden Anlagen bezeichnet, die ausführlicher betrachtet werden müssen als Regelfälle.

#### **CHECKLISTE:**

Es handelt sich beispielsweise um einen komplexen Fall, wenn

die Anlage (z.B. auf einem Dach, Balkon, an der Fassade) aus dem öffentlichen Raum klar einsehbar ist
 oder die Dachkonstruktion und Dachdeckung einen besonderen Denkmalwert haben, (bspw. besonders alte oder aufwendige Dachstühle, originale Dachdeckungen)
 oder für die Installation der Anlage die denkmalwerte Substanz wesentlich verändert wird (z.B. eine Neueindeckung des Daches, eine tiefgreifende Ertüchtigung des Dachstuhls, eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung der Fassade),
 oder baukulturell herausragende Zusammenhänge betroffen sind (z.B. zueinander gehörende Ensembles aus Haus und Garten, besonders gestaltete Plätze, Straßenzüge und

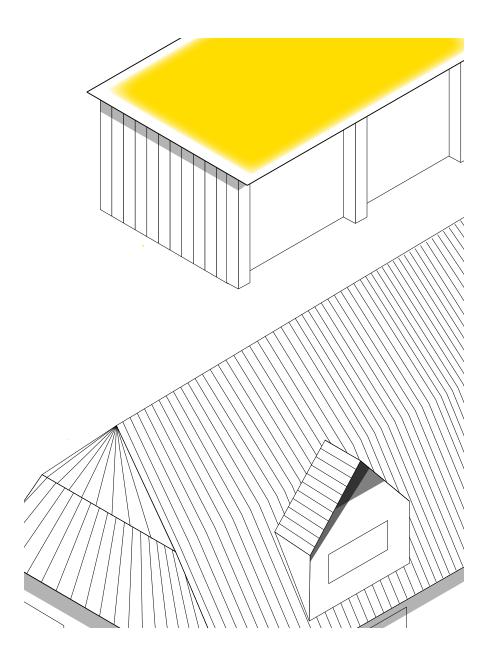
# Hier einige Beispiele für Hamburger Dachtypen und bauliche Situationen, die als komplexere Fälle gelten:

Dächer, die von Weitem sichtbar sind
 besonders aufwendig und hochwertig gestaltete
 Gebäude und Dachlandschaften
 terrassenartig angelegte Wohnanlagen
 freistehende, repräsentative Gebäude
 einsehbare Dachanlagen in denkmalgeschützten
 Grünanlagen

Bei diesen Fällen können Gründe des Denkmalschutzes der Installation einer EE-Anlage entgegenstehen. Auch hier helfen wir aber gerne, eine denkmalverträgliche Lösung zu finden. Beeinträchtigungen können oft so reduziert werden, dass eine Anlage genehmigt werden kann. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Hinweise, wie EE-Anlagen denkmalverträglich gestaltet werden können (—> Seite 12).

In Ausnahmefällen kann dies jedoch auch bedeuten, dass die Installation einer EE-Anlage nicht denkmalverträglich möglich ist und deshalb nicht genehmigt werden kann.

#### Im "komplexen Fall" läuft der Antrags- und Genehmigungsprozess folgendermaßen ab:



# 1. schritt: Abklärung

Klären Sie zuerst die Fragen: Ist Ihr Dach für eine EE-Anlage geeignet? Wenn ja, welcher Anlagentyp (PV und/ oder Solarthermie) ist geeignet? Welche Ausrichtung und Größe wären technisch möglich?

Dabei hilft ein Blick in den Hamburger Solaratlas: Der Hamburger Solaratlas | Solardach checken | Hamburg Energie

## 2. SCHRITT: Abstimmung

Architekten sinnvoll sein.

Telefonische oder Mail-Anfrage an das Denkmalschutzamt, um das Vorhaben zu erläutern, im besten Fall schon mit ☐ aktuellen Fotos und ☐ grober Skizze des Vorhabens (bspw. grobe Anordnung der EE- Module) Im Austausch werden offene Fragen geklärt sowie bei Bedarf ein Vor-Ort-Termin vereinbart. Ggf. kann die Prüfung und weiterführende Beratung durch einen

Energieberater (im Denkmal), eine Statikerin oder einen

## з. schritt: Antrag

Folgende Unterlagen sind regelmäßig erforderlich, damit das Denkmalschutzamt den Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung bearbeiten und das Vorhaben beurteilen kann: !

- ☐ **Schriftlicher Antrag** (Formular per Download verfügbar)
- Lageplan mit Darstellung des vorhandenen Baubestandes und der Planung (Maßstab 1:1000)
- ☐ **Bestandsbeschreibung** im Bereich der geplanten Maßnahme mit Angaben zur Konstruktion, Material und Ausstattung (d.h. in der Regel die Beschreibung des Daches oder der Fassade und seiner/ihrer Konstruktion)
- ☐ Fotos des Baudenkmals: aktuell, aussagekräftig und zuordnungsfähig, sowohl vom Gebäude als Ganzes aus dem Straßenraum heraus als auch Ausschnitte der betroffenen Bereiche; zudem ein Luftbild mit der Dachaufsicht und ggf. der umgebenden Dachlandschaft
- □ **Vollmachten**, sofern der/die Antragsteller\*in nicht Eigentümer\*in ist
- ☐ **Bestandspläne** (Maßstab 1:100)
- ☐ **Umbaupläne / Anbaupläne** (Maßstab 1:100 / 1:50, Abbruch=gelb; Neubau=rot):
  - Plan Dachaufsicht (Maßstab 1:100)
  - Ansichten (Maßstab 1:100) und/oder Fotos der betreffenden Gebäudeansichten mit Darstellung und Maßangaben der geplanten PV-Module
  - mit Darstellung der geplanten Anlage
  - Angaben zu und Darstellung von erforderlichen Installationen
  - ggf. Detailpläne
- ☐ Bau-/Maßnahmenbeschreibung der beabsichtigten Veränderung mit
  - Angaben zur Art und Ausführung der Anlage
  - Produktdatenblatt der geplanten Module

# 4. SCHRITT: Prüfung und Genehmigung

Das Denkmalschutzamt prüft Ihren Antrag nach Eingang der vollständigen Unterlagen und teilt Ihnen die Entscheidung innerhalb von spätestens zwei Monaten mit.

## 5. SCHRITT: Umsetzung

Die Maßnahme darf umgesetzt werden, sobald die denkmalrechtliche Genehmigung vorliegt.

> ! Im Einzelfall können weitere Unterlagen zur Prüfung erforderlich sein. Die Abstimmung dazu erfolgt mit dem Denkmalschutzamt. Dies sind bspw.: Weitere Fotografien des Denkmals und seiner Umgebung, Fernansichten, Nachweis Statik, Brandschutzkonzept, Angebote, Ertragssimulation, Begründung für die Maßnahmen.

# Denkmalverträglichkeit bei "komplexen Fällen" herstellen

Um EE-Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig denkmalfachliche Anforderungen wie den Erhalt historischer Bausubstanz bzw. den Frhalt des überlieferten Erscheinungsbildes zu erfüllen, gilt es, einige Aspekte zu beachten.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Orientierung, welche Aspekte aus Denkmalperspektive als eher möglich bzw. eher kritisch zu beurteilen sind:



## Verteilung & Anordnung



#### Eher möglich

- Belegung nur auf einem Teil der Dachfläche durch zusammenhängende, rechteckige EE-Anlage
- EE-Anlage hat Abstand zu Dachrändern

#### Eher kritisch

- Vereinzelte EE-Module, gestaffelte Anordnung
- Gestaltungsdetails werden verdeckt, wie bspw. Dachränder

#### Farbe & Oberflächenstruktur

#### Eher möglich

- EE-Anlage ist angepasst an die bestehende Farbe des Daches
- EE-Anlage ist matt/dunkel/entsprechend der Dachdeckung
- Rahmen und Unterkonstruktion nicht sichtbar oder farbig angepasst
- bei denkmalgerechter Erneuerung der Dachdeckung: Einbau von an die Dachdeckung angepassten kleinteiligen Elementen (wie bspw. Solarziegel usw.)

#### Eher kritisch

- EE-Anlage ist blau oder stark abweichend von der Farbe der Dachdeckung
- auffällig gerasterte Module
- hochglänzende EE-Anlage
- silberne/glänzende Einfassung der EE-Anlage
- sichtbare Unterkonstruktion
- EE-Anlage vermittelt starken Eindruck eines Fremdkörpers an einer Fassade

## Neigungswinkel & Aufbau

#### Eher möglich

- Anlage folgt der vorhandenen Dachneigung
- Anlage liegt flach auf der Dachdeckung auf oder ist bündig in die Dachfläche integriert (bei Erneuerung der Dachdeckung)

#### Eher kritisch

- Anlage ist mit steilem Winkel aufgerichtet
- Unterkonstruktion baut stark auf, großer Abstand zwischen Modulen und Dach

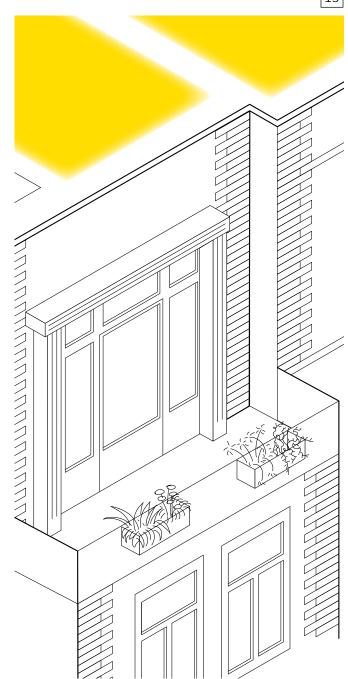
# Denkmalfachliche Grundlagen

#### Was macht ein Denkmal aus?

Denkmäler vermitteln uns und künftigen Generationen unsere Geschichte. Sie veranschaulichen insbesondere die Gedankenwelt und Wertesysteme, Haltungen und Handlungen der Menschen in der Vergangenheit. Die kunst- und bauhistorisch ausgebildeten Mitarbeiter\*innen des Denkmalschutzamtes erfassen und erforschen die Denkmäler. Die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes wird auf Basis der Kriterien festgestellt, die im Hamburger Denkmalschutzgesetztes festgeschrieben. Es sind Objekte, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung oder zur Bewahrung der charakteristischen Eigenheiten des Stadtbildes im öffentlichen Interesse liegt.

Ein wichtiges Beurteilungskriterium ist die möglichst authentische Überlieferung des Denkmals. Dies bedeutet nicht, dass ein Denkmal im Laufe seiner Geschichte keine Veränderungen erfahren haben darf, vielmehr können auch diese Veränderungen als Geschichtsspuren den Denkmalwert ausmachen. Auch das Kriterium der Seltenheit kann bei der Beurteilung des Denkmalwertes eine Rolle spielen.

Auf unserer Website finden Sie die wichtigsten Antworten auf Ihre Fragen zur Denkmalpflege, wie z.B. warum nicht alle Denkmäler gleichbehandelt werden oder welche Vorteile die Einstufung Ihres Hauses als Denkmal hat.



# Gesetzliche Grundlagen

# Hamburgisches Denkmalschutzgesetz

Die gesetzliche Grundlage für das Handeln des Denkmalschutzamtes Hamburg ist das Hamburgische Denkmalschutzgesetz von 2013 (DSchG). Nach § 1 ist es "Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Denkmäler (...) nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten, sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landespflege einbezogen werden."

Wenn Denkmäler verändert werden sollen, muss das durch das Denkmalschutzamt genehmigt werden (§ 9 Abs. 1 DSchG). Nur wenn überwiegende Gründe des Denkmalschutzes gegen die Erteilung einer Erlaubnis zur Veränderung sprechen, darf diese versagt werden. Die Erlaubnis muss erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen (§ 9 Abs. 2 DSchG).

Genannt sind dabei insbesondere Belange des Wohnungsbaus, der energetischen Sanierung, des Einsatzes erneuerbarer Energien und die Belange von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätsbeeinträchtigungen (§ 9 Abs. 2 DSchG). Diese Gründe müssen bei der Prüfung im Sinne des Erhalts der Denkmaleigenschaften (historischer Wert, Substanzerhaltung, bildhafte Wirkung etc.) mit den privaten Interessen des Antragstellers und weiteren öffentlichen Interessen abgewogen werden.

# Hamburgisches Klimaschutzgesetz

In § 16 Hamburgisches Klimaschutzgesetz ist die Verpflichtung zum Vorhalten einer Anlage zur Stromerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie (sog. PV-Pflicht) geregelt. Gemäß § 16 Abs. 1 strebt die FHH langfristig an, dass

alle geeigneten Dachflächen im Stadtgebiet zur Stromerzeugung durch die Nutzung solarer Strahlungsenergie genutzt oder zur Verfügung gestellt werden. Eine Pflicht zur Errichtung von PV-Anlagen auf der Dachfläche besteht für die Eigentümerinnen und Eigentümer seit dem 1. Januar 2023 für Neubauten, deren Baubeginn nach dem 1. Januar 2023 liegt (§ 16 Abs.2) und für Bestandsgebäude bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die nach dem 1. Januar 2025 begonnen wird (§ 16 Abs. 3). Die PV-Pflicht kann gemäß § 16 Abs. 4 entfallen, wenn ihre Erfüllung anderen öffentlichrechtlichen Pflichten (z.B. Denkmalschutz) widerspricht, technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ihre Erfüllung im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde oder auf der Dachfläche solarthermische Anlagen betrieben werden.

Weitere Finzelheiten z.B. zur technischen Unmöglichkeit, zur wirtschaftlichen (Nicht-)Vertretbarkeit oder zur Nachweispflicht und Einreichung sind in der Hamburgischen Klimaschutz-Umsetzungspflichtverordnung (HmbKliSchUmsVO) geregelt.

## Nationale Gesetzeslage Deutschland

Im Jahr 2022 wurde das bisherige Erneuerbare-Energie-Gesetz 2021 novelliert (EEG 2023). Mit der Änderung, die zum 29.07.2022 in Kraft trat, wird § 2 EEG 2023 in der Weise geändert, dass Errichtung und Betrieb von Anlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

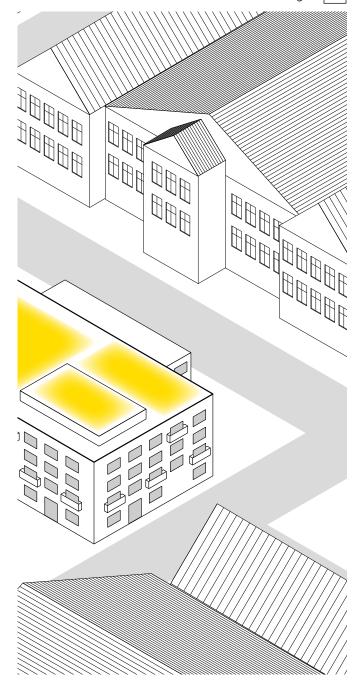
Durch die Wertentscheidung des Gesetzgebers müssen Behörden verbindlich in die Abwägung einsteigen und im Rahmen der endgültigen Entscheidung den erneuerbaren Energien ein besonders hohes Gewicht in der Abwägung einräumen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach

§ 2 Satz 2 EEG 2023 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Die Novellierung des EEG bedeutet jedoch keinen absoluten Abwägungsvorrang mit der Folge, dass insbesondere Photovoltaik-Anlagen auf Denkmalen fortan stets zu genehmigen wären.

Die Entscheidung gem. § 9 Abs. 2 DSchG über einen entsprechenden Antrag bleibt eine Einzelfallentscheidung Das Abwägungserfordernis nach § 9 Abs. 2 DSchG besteht weiterhin.

Die Beurteilung der Beeinträchtigung, die mit der Errichtung der Anlage nach § 2 EEG 2023 einhergeht, hat kategorienadäquat zu erfolgen. Das heißt, sie muss sich an den für das Schutzobjekt maßgeblichen Bedeutungskategorien orientieren. Im Rahmen der Interessenabwägung können u.a. folgende Kriterien berücksichtigt werden: Wertigkeit der Substanz und/oder des Erscheinungsbildes, Verlust bauzeitlicher Substanz durch die Errichtung, Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, Einfügung in das Gesamterscheinungsbild eines Ensembles, (öffentliche) Sichtbarkeit der Anlage, Reversibilität etc.



# Rechtlicher Hinweis

Die vorliegende Praxishilfe gibt Hilfestellung für die denkmalverträgliche Planung und Beantragung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Die Beantragung einer Solarthermie- und Photovoltaik-Anlage in anderen als den dargestellten Fällen, insbesondere in abweichender Gestaltung, bleibt hiervon unberührt. Entsprechende Anträge sind weiterhin möglich.

Sämtliche Anträge auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bearbeitet. Die Entscheidung über einen entsprechenden Antrag bleibt eine Einzelfallentscheidung. Im Besonderen erfolgt bei jedem Antrag eine einzelfallbezogene Interessenabwägung entsprechend dem Hamburgischen Denkmalschutzgesetz.

Die Denkmalrechtliche Genehmigung oder Denkmalrechtliche Versagung werden unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

#### Herausgeber:

Denkmalschutzamt Hamburg Behörde für Kultur und Medien Große Bleichen 30 20354 Hamburg

denkmalschutzamt@bkm.hamburg.de

www.denkmalschutzamt.hamburg.de

Hamburg, März 2023

